Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 13/2025
(14. Mai 2025)

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen

(Zugangs- und Zulassungssatzung)

vom 7. Mai 2018

in der geänderten Fassung vom 22. Mai 2024

(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 18/2024)

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 59 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 6. Mai 2025 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Änderungssatzung in seiner Sitzung am 15. April 2025 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 14. Mai 2025 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARKTIKEL 1 ÄNDERUNGEN 3
Nr. 1 Änderung des § 2 Studienkapazität und Studienbeginn 3
Nr. 2 Änderung des § 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen 3
Nr. 3 Änderung des § 4 Immatrikulationsvoraussetzungen und Doppelimmatrikulation 3
Nr. 4 Änderung des § 5 Sprachkenntnisse 3
Nr. 5 Änderung des § 6 Bewerbung 4
Nr. 6 Änderung des § 7 Elektronische Kommunikation 4
Nr. 7 Änderung des § 8 Beurlaubung 4
Nr. 8 Änderung des § 9 Rangliste 5
Nr. 9 Änderung des § 10 Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren 5
Nr. 10 Änderung des § 12 Masterstudiengang „Intensive Care (M.Sc.)“ 6
Nr. 11 Änderung des § 13 Masterstudiengänge „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit (M.A.)“, „Governance Sozialer Arbeit (M.A.)“, „Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit (M.A.)“ und „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (M.A.)“ 6
Nr. 12 Änderung des § 14 Masterstudiengang „Transkulturelle Traumapädagogik (M.A.)“ 6
Nr. 13 Änderung des § 18 Masterstudiengang „Informatik (M. Sc.)“ 6
Nr. 14 Änderung des § 19 Masterstudiengang „Integrated Engineering (M.Eng.)“ 6
Nr. 15 Änderung des Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen – Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft 6
Nr. 16 Änderung des Teil 5 Schlussbestimmungen 7
ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 8
ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG 8

ARKTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen (Zugangs- und Zulassungssatzung) vom 7. Mai 2018 in der Fassung vom 22. Mai 2024 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 18/2024 vom 22. Mai 2024) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 2 Studienkapazität und Studienbeginn

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in den einzelnen Studiengängen und Studienrichtungen kann vom Senat festgesetzt werden. [2]Die Festsetzung ist durch Satzung vor Ende des Bewerbungsschlusses bekanntzumachen.“

Nr. 2 Änderung des § 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Absatz 2 findet für den Masterstudiengang „Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht“ keine Anwendung.“

Nr. 3 Änderung des § 4 Immatrikulationsvoraussetzungen und Doppelimmatrikulation

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In das Studium kann nur eingeschrieben werden, wer einen für den Fachbereich des Masterstudiengangs zugelassenen Dualen Partner gemäß der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Masterstudium in der jeweils aktuell gültigen Fassung vorweisen kann und an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat, das die Wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs oder eine von der Direktorin oder dem Direktor des DHBW CAS beauftragten Person, die in der Regel eine Professorin oder ein Professor der DHBW ist, durchgeführt hat. [2]Das Beratungsgespräch dient der Information und Beratung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Masterstudiums sowie gegebenenfalls der Module nach § 3 Absätze 4 oder 5. [3]Die Ergebnisse des Beratungsgesprächs werden dokumentiert.“

Nr. 4 Änderung des § 5 Sprachkenntnisse

In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter *„Deutsches Sprachdiplom der KMK (2. Stufe)“* durch die Wörter *„Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe“* ersetzt.

Nr. 5 Änderung des § 6 Bewerbung

a) In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „*Bewerbungsschluss*“ die Wörter „*in elektronischer Form*“ eingefügt.

b) In § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „*amtlich beglaubigte Kopien des Zeugnisses*“ durch das Wort „*Zeugnis*“ ersetzt.

c) In § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „*unterschriebener*“ gestrichen.

d) In § 6 Absatz 2 wird Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„eine Erklärung des Dualen Partners über die Aufnahme des Masterstudiums,“

e) In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort „*kann*“ die Wörter „*bei Bedarf*“ eingefügt.

f) In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort „*Bewerber*“ die Wörter „*Originale, beglaubigte Kopien oder*“ eingefügt.

Nr. 6 Änderung des § 7 Elektronische Kommunikation

a) In § 7 wird vor Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Das DHBW CAS stellt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ein Web-Portal bereit, über das sie sich mit ihrer privaten E-Mail-Adresse zu registrieren und ein Web-Konto zu er-stellen haben. [2]Die Kommunikation mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgt in der Regel über das Web-Konto und die private E-Mail-Adresse, die bei der Registrierung angegeben wurde. [3]Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern der Person bereits ein Hochschul-User-Account, eine Hochschul-E-Mailadresse sowie ein zugeordnetes Hochschul-E-Mailpostfach bereitgestellt wird; in diesem Fall erfolgt die Kommunikation hierüber.“

b) In § 7 wird der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2.

c) In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „*kann*“ durch die Wörter „*erfolgt in der Regel*“ ersetzt.

d) In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „*erfolgen*“ gestrichen.

e) In § 7 werden der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.

f) In § 7 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „*Absätze 2 und 3*“ durch die Wörter „*Absätze 3 und 4*“ ersetzt.

Nr. 7 Änderung des § 8 Beurlaubung

a) In § 8 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter *„auf dem vom DHBW CAS vorgesehenen Formular“* durch die Wörter *„beim DHBW CAS“* ersetzt.

b) In § 8 Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Partner“ das Wort *„nachweislich“* eingefügt.

c) In § 8 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter *„; die Studierenden haben gegenüber dem DHBW CAS einen Nachweis darüber zu erbringen“* gestrichen.

Nr. 8 Änderung des § 9 Rangliste

a) In § 9 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Wird nach § 2 Absatz 1 eine Studienkapazität festgelegt und übersteigt die Anzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Studienkapazität, so erfolgt die Auswahl im Rahmen eines Zulassungsverfahrens.“

b) In § 9 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird eine Rangliste gebildet, wobei jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber ein Gesamtpunktwert zugeordnet wird. [2]Der Gesamtpunktwert ergibt sich aus der Addition der nach den Nummern 1 und 2 der Tabelle ermittelten Punkte:

1. Punkte aufgrund des Abschlusses nach § 3 Absatz 1 Nummer 1		
Abschlussnote	*Bis 1,3*	*60 Punkte*
	1,4	*55 Punkte*
	1,5	*50 Punkte*
	1,6	*45 Punkte*
	1,7	*40 Punkte*
	1,8	*35 Punkte*
	1,9	*30 Punkte*
	2,0	*25 Punkte*
	2,1	*20 Punkte*
	2,2	*15 Punkte*
	2,3	*10 Punkte*
	2,4	*5 Punkte*
	Ab 2,5	*0 Punkte*
2. Punkte aufgrund der Dauer qualifizierter Berufserfahrung		
Dauer qualifizierter Berufserfahrung	*Für jeden Monat qualifizierter Berufserfahrung über die notwendige einschlägige Berufserfahrung hinaus werden 0,5 Punkte vergeben, jedoch maximal 30 Punkte. [2]Bei Berufserfahrung in Teilzeit wird bis zu einer Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche der Punktwert halbiert. [3]Die Dauer der Berufserfahrung ist auf den Termin der Immatrikulation zu berechnen. [4]Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben geeignete Nachweise zu erbringen.*	

“

Nr. 9 Änderung des § 10 Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren

a) In § 10 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Zulassungsbescheid und Nachrückverfahren“

b) In § 10 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Fall einer nach § 2 Absatz 1 festgelegten Studienkapazität werden die sich aus Absatz 1 ergebenden noch verfügbaren Studienplätze im Nachrückverfahren vergeben. [2]§ 9 gilt entsprechend.“

c) In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „*Nachrückverfahrens*“ die Wörter *„nach Absatz 2“* eingefügt.

Nr. 10 Änderung des § 12 Masterstudiengang „Intensive Care (M.Sc.)“

In § 12 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter *„, die als beglaubigte Kopie der Urkunde beizufügen ist“* gestrichen.

Nr. 11 Änderung des § 13 Masterstudiengänge „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit (M.A.)“, „Governance Sozialer Arbeit (M.A.)“, „Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit (M.A.)“ und „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (M.A.)“

In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter *„Nummer 1“* gestrichen.

Nr. 12 Änderung des § 14 Masterstudiengang „Transkulturelle Traumapädagogik (M.A.)“

In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter *„Nummer 1“* gestrichen.

Nr. 13 Änderung des § 18 Masterstudiengang „Informatik (M. Sc.)“

a) In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „*anrechnen*“ durch das Wort „*anerkennen*“ ersetzt.

b) In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter *„Nummer 1*“ gestrichen.

Nr. 14 Änderung des § 19 Masterstudiengang „Integrated Engineering (M.Eng.)“

In § 19 Absatz 1 werden die Wörter *„z.B.“* jeweils durch die Wörter *„zum Beispiel*“ ersetzt.

Nr. 15 Änderung des Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen – Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft

a) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft wird nach § 22 folgender § 23 eingefügt:

„§ 23 Masterstudiengang „Data Science and Artificial Intelligence (M.Sc.)“

(1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich Data Science, Künstlicher Intelligenz, Informatik oder Angewandter Informatik voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse nach Absatz 1 nicht nachweisen, können sich bis zu 15 ECTS-Leistungspunkte aus festgelegten Modulen aus

den Bereichen Informatik, Mathematik, Data Science und Künstliche Intelligenz im Wahlbereich anerkennen lassen. [2]Diese werden verbindlich im Beratungsgespräch nach § 4 Absatz 1 durch die Wissenschaftliche Leitung festgelegt und müssen bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sein. [3]Die in dem Beratungsgespräch festgelegten Module sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die entsprechenden Modulprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend" (4,0) oder mit „bestanden" bewertet wurden. [4]Für fehlende Leistungen und Kompetenzen, die über den in Satz 1 geregelten Umfang hinaus nachgewiesen werden müssen, gilt § 3 Absatz 5."

b) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft werden bisherige § 23 zu § 24, der bisherige § 24 zu § 25 und der bisherige § 25 zu § 26.

c) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft wird in § 26 die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Masterstudiengang „Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht (LL.M.)""

d) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft werden in § 26 Absatz 1 die Wörter *„Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht (LL.M.)"* durch die Wörter *„Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht (LL.M.)"* ersetzt.

e) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft werden in § 26 Absatz 3 Satz 4 nach den Wörtern *„§ 4"* die Wörter *„Absatz 1*" eingefügt.

f) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft wird in § 26 Absatz 8 Satz 1 das Wort „*Übersteigt*" durch die Wörter *„Wird nach § 2 Absatz 1 eine Studienkapazität festgelegt und übersteigt*" ersetzt.

g) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft werden in § 28 Absatz 8 Satz 1 die Wörter „*Zahl der nach § 2 Absatz 1 festgelegten*" gestrichen.

h) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft wird der bisherige § 26 zu § 27.

Nr. 16 Änderung des Teil 5 Schlussbestimmungen

a) In Teil 5 Schlussbestimmungen wird der bisherige § 27 zu § 28.

b) In Teil 5 Schlussbestimmungen wird § 28 wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft. [2]Sie gilt auch für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

(2) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich des Masterstudiengangs „Data Science and Artificial Intelligence" treten vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung dieses Masterstudiengangs frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft."

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Achte Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen (Zugangs- und Zulassungssatzung) vom 7. Mai 2018 in der Fassung vom 22. Mai 2024 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen (Zugangs- und Zulassungssatzung) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Achten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 14. Mai 2025

Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin